

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 108 (1963)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Mai 1963, Nummer 9

Autor: Künzli, Hans / M.S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

57. JAHRGANG

NUMMER 9

17. MAI 1963

Renten Kürzung bei Vikariatsdienst

EIN ERFREULICHER BESCHLUSS

Am 9. Januar 1963 hat der Regierungsrat auf Antrag der Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1063 vom 28. März 1957 wird mit Wirkung ab 1. Juli 1962 wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Für die altershalber pensionierten Beamten und Angestellten der Verwaltung gelten bei einer Wiederbeschäftigung im Staatsdienst folgende Bedingungen:

- a) Bei einer Wiederbeschäftigung im Umfang von höchstens zwölf Arbeitstagen pro Monat wird neben der Rente der Beamtenversicherungskasse und der Teuerungszulage die Besoldung entsprechend der effektiven Arbeitsleistung ausgerichtet.
- b) Bei einer Wiederbeschäftigung von mehr als zwölf Arbeitstagen im Monat wird die volle Besoldung ausgerichtet, und die Rente der Beamtenversicherungskasse und die Teuerungszulage werden sistiert. Nach Beendigung der Anstellung bzw. am Ende des Kalenderjahres ist eine Abrechnung vorzunehmen, wobei die effektive Besoldung mit der Jahresrente und der Teuerungszulage zusammen das Jahreseinkommen in der früheren Stellung nach geltendem Recht zuzüglich 5% nicht überschreiten dürfen.

2. Während der Wiederbeschäftigung eines altershalber pensionierten Volksschullehrers als Vikar im zürcherischen Schuldienst wird die Rente nicht gekürzt.

Eine nachträgliche Umwandlung der Vikariatsbesoldung in eine Verweserbesoldung gemäss Ziffer VI, Absatz 3, des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Januar 1962 betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer ist in den vorerwähnten Fällen ausgeschlossen.

3. Die in Ziffern 1 und 2 enthaltenen Grundsätze finden sinngemässe Anwendung für die altershalber pensionierten Pfarrer, Kantonspolizisten und Beamten und Angestellten der Rechtspflege.

II. Der Beginn und die Beendigung der Wiederbeschäftigung von pensioniertem Personal ist der Beamtenversicherungskasse rechtzeitig mitzuteilen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, das Obergericht, das Verwaltungsgericht sowie an die Staatskanzlei und das Sekretariat des Kirchenrates.

Mit der seit 1956 geltenden und 1957 abgeänderten Renten kürzung bei Vikariatsdienst leistenden Lehrern im Ruhestand konnte sich die Lehrerschaft nie recht abfinden.

Der Lehrer hat mit der Erfüllung des 65. Altersjahres einen unabdingbaren Anspruch auf die Leistungen der Beamtenversicherungskasse erworben, als Vollversicherter in der Form einer Altersrente oder als Sparversicherter in der Form einer einmaligen Auszahlung. Tritt er nicht vom Lehramt zurück, und erfüllt er weiterhin den Schuldienst als gewählter Lehrer, so erhält er an Stelle der Versicherungsleistungen weiterhin den vollen Lohn. Lässt sich der Rentner reaktivieren, das heisst, übernimmt er Verweser- oder Vikariatsdienst, so erwirbt er sich durch seine Arbeitsleistung einen Anspruch auf die

übliche Verweser- oder Vikariatsentschädigung. Wird diese Entschädigung ganz oder teilweise abgezogen, so fühlt er sich geprellt und in seinen rechtmässigen Ansprüchen gekürzt. Er vergleicht sich mit dem AHV-Rentner, der seine Rente ganz unabhängig von einem allfälligen Erwerbseinkommen voll erhält. Weder im Versicherungsgesetz von 1926 noch in dessen Abänderungen ist von einer Renten kürzung die Rede, wenn ein Rentner wieder zu Verdienst kommt.

Schon anlässlich der Einführung der Regelung von 1957 wurde von der Lehrerschaft nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rentner, der Vikariatsdienst leistet, auch bei ungekürzter Rente nur selten die Besoldung eines gewählten Lehrers erreichen könnte, weil die Vikariate in der Regel kurz sind und oft Unterbrüche eintreten. Zudem wird der Vikar nur für die effektiven Arbeitstage entschädigt. Diesen Umständen hat man 1957 mit dem Verzicht auf Renten kürzung für die ersten 18 Tage nur ungenügend Rechnung getragen.

Nach dem neuen Beschluss wird als Berechnungsgrundlage für den Vergleich zwischen Renten- und Erwerbseinkommen einerseits und zulässiger Einkommensgrenze andererseits nicht mehr die Monatsbesoldung, sondern die Jahresbesoldung berücksichtigt. Dies hat zum vornherein zur Folge, dass bei den pensionierten Primar- und Sekundarlehrern der Rentnergruppen A-E keine Renten kürzung eintritt. Bei den F-Rentnern würde sie eintreten, sobald die Beschäftigung eines Primarlehrers 211 und diejenige eines Sekundarlehrers 200 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, was nur sehr selten der Fall ist. Die Regierung hat in ihrem Beschluss auch von dieser Renten kürzung abgesehen. Sie verzichtet generell auf jede Renten kürzung während der Wiederbeschäftigung eines altershalber pensionierten Volksschullehrers als Vikar. Der reaktivierte Verweser hingegen erhält nach wie vor an Stelle der Rente die volle Besoldung. Darum ist eine nachträgliche Umwandlung der Vikarbesoldung in eine Verweserbesoldung in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Beschluss des Regierungsrates umfasst auch das übrige kantonale Personal. Der verschiedenen Besoldungsklassen wegen musste eine andere Regelung als bei den Volksschullehrern getroffen werden. Entschädigungen für wiederbeschäftigte pensionierte Beamte und Angestellte der Verwaltung werden nach dem Umfang des Arbeitseinsatzes neben der BVK-Rente und der Teuerungszulage ausgerichtet. Insgesamt aber darf die Jahresbesoldung nach geltendem Recht höchstens um 5% überschritten werden.

Sehr erfreulich ist auch, dass die Neuregelung rückwirkend auf den 1. Juli 1962 in Kraft getreten ist. Wir hoffen und erwarten, dass sich nun wieder vermehrt rüstige Lehrer im Ruhestand für den Vikariatsdienst zur Verfügung stellen werden. Sie sind mit unseren Schulverhältnissen vertraut und können mit ihrem reichen Mass an Lebens- und Unterrichtserfahrung sehr wertvolle Dienste leisten. Darum sind wir der Regierung für ihren Beschluss dankbar. Er erfüllt die wiederholt vorgetragenen Begehren.

Der Kantonalvorstand

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1962

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

4. Motion Hardmeier

Am 18. Juli hat die Regierung folgende Motion zur Prüfung entgegengenommen:

«Nach den Statuten der BVK haben die Versicherten die Versicherungsprämien auch dann noch zu entrichten, wenn sie über das Pensionierungsalter hinaus im Amte tätig bleiben. Beim heutigen Mangel an Personal, vor allem an Volksschullehrern, stellt dieser Abzug einen ausgesprochenen Anachronismus dar. – Die Regierung wird deshalb eingeladen, § 59, Absatz 2, der Statuten der BVK dahin abzuändern, dass die über 65jährigen Angestellten von weiteren Prämienzahlungen befreit werden.»

Unsere diesbezügliche Eingabe an die Erziehungsdirektion ist an die Finanzdirektion weitergeleitet worden. Eine Beantwortung wurde in Aussicht gestellt.

5. Einkauf der erhöhten Gemeindegulagen in die BVK

Durch die Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes war nicht nur eine Erhöhung der Gemeindegulagen der Volksschullehrer, sondern auch die entsprechende Erhöhung der versicherten Gemeindegulagen möglich geworden. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, die Vergünstigung beim Einkauf in die BVK lasse sich nur rechtfertigen bei einer prozentual gleichen Erhöhung wie beim Grundgehalt. Für die über 9% hinausgehende Erhöhung sei der volle versicherungstechnische Einkauf zu erbringen. Trotz triftiger Gegenstände war an dieser Regelung nicht zu rütteln. Sie hatte zur Folge, dass für die Erhöhung bis zu 9% 3–6, für die darüber hinausgehende Erhöhung aber 3–30 Monatsbeträge zu leisten waren (siehe PB 1963, Nr. 1).

Da die Gemeinden bei der Verteilung der zu erbringenden Leistung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei waren, wurden da und dort Lösungen beschlossen, die namentlich für die älteren Lehrer eine Erleichterung brachten.

E. Teuerungszulagen an Rentner

(Jahresbericht 1961, Seite 23)

Nachdem im Vorjahr die Teuerungszulage an Rentner mit Rückwirkung auf 1. Januar um 5%, mindestens Fr. 300.–, erhöht worden war, ergab sich bereits gegen Ende des Jahres neuerdings die Notwendigkeit einer Anpassung an die Teuerung. Die Finanzdirektion beantragte, ab 1. Januar 1962 eine durchgehende Erhöhung um 3%, mindestens Fr. 240.–. Im Verlauf der weiteren Verhandlungen wurden diese Ansätze entsprechend den Forderungen der Personalverbände auf 4%, mindestens Fr. 300.–, erhöht und vom Kantonsrat am 26. Februar gutgeheissen.

Um der im Laufe des Jahres 1962 von 189,3 auf 194,8 Punkte angestiegenen Teuerung bei den Rentnern Rechnung tragen zu können, wurde auch ihnen eine ausserordentliche Zulage von 2½%, mindestens Fr. 200.–, ausserichtet. Massgebend war der Rentenanspruch am 1. Dezember 1962. Die Vollwaisen erhielten Fr. 60.–, die Halbwaisen und Kinder Fr. 30.–.

Für 1963 ist eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentner um 3% beschlossen worden. Auch die E-Rentner (Rentenfestsetzung im Jahre 1962) erhalten eine Zulage von 3%. (PB 1963, Nr. 1.)

F. Kollegen im Ruhestand

(Jahresbericht 1961, Seite 24)

Die im Vorjahr eingeleitete Aktion in den 46 Gemeinden, die für ihre Lehrer im Ruhestand nichts oder zu wenig leisten, führte auch im Berichtsjahr zu einigen weiteren Erfolgen. Mangels eines Rechtsanspruches sind aber die Möglichkeiten begrenzt, und man ist auf das Wohlwollen der Stimmbürger der betreffenden Gemeinden angewiesen. Eine erneute Erhebung hat ergeben, dass immer noch 47 Lehrer im Ruhestand auf eine angemessene Gemeindeleistung verzichten müssen. Nur in wenigen Fällen ist dies durch die besonderen Umstände gerechtfertigt.

H. K.

G. Rechtsfragen

In den Auseinandersetzungen um die Wahlen in den Grossen Gemeinderat wurde ein kandidierender Kollege in seiner Stellung als Lehrer öffentlich massiv angegriffen. Auf seine Anfrage hin bewilligte ihm der Kantonalvorstand eine einmalige unentgeltliche Rechtskonsultation bei unserem Berater. Eine weitergehende Rechtshilfe konnte entsprechend der bisherigen Praxis dem Kollegen nicht gewährt werden, da der Streitfall nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stand, sondern eine Folge seiner politischen Aktivität war.

Einem Kollegen wurde in einem Disziplinarverfahren von der Erziehungsdirektion das Recht auf Einsichtnahme in die Untersuchungsakten verweigert. Die Direktion stellte sich auf den Standpunkt, der Sachverhalt sei abgeklärt und unbestritten, und durch die Herausgabe der Akten könnten schutzwürdige Interessen von als Zeugen im Verfahren Beteiligten gefährdet werden. Diese Befugnis wird der Verwaltungsbehörde durch § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege eingeräumt. Dem Lehrer wurde der Rat unseres Rechtskonsulenten im Rekursverfahren an den Regierungsrat zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat deckte dann allerdings den Entscheid der Erziehungsdirektion.

Während der Bahnfahrt im Rahmen der Schulreise wurde ein Kollege durch das ungezogene Verhalten von Schülern einer im gleichen Wagen mitreisenden andern Klasse in so starkem Masse provoziert, dass er einen dieser Knaben körperlich züchtigte. Die Eltern des Schülers liessen ihren Sohn ärztlich untersuchen und erhoben darauf Strafklage bei der Bezirksanwaltschaft. Auch diesem Kollegen gewährte der Kantonalvorstand die Rechtshilfe. Nach einer Aussprache mit dem Bezirksanwalt zogen die Eltern später die Klage zurück, wobei allerdings der Lehrer die Kosten der ärztlichen Konsultation übernehmen musste. Mit der knappen Darstellung dieses Vorfalles sei der Kollegenschaft die bereits in früheren Jahren ergangene Empfehlung in Erinnerung gerufen, bei der Anwendung der Körperstrafe grösste Zurückhaltung zu üben. Dieser Rat gilt insbesondere dann, wenn es sich um fremde Schüler handelt, da bei rechtlichen Weiterungen die Strafkompentenz des Lehrers unter Umständen angefochten werden könnte.

In einem Vortrag vor einem stadtzürcherischen Schulkapitel hat unser Rechtskonsulent, Hr. Dr. W. Güller, im vergangenen Jahr Rechtsfragen des Lehrerberufes ein-

gehend dargestellt. Um dieses wertvolle Referat weiteren Kollegenkreisen zugänglich zu machen, beschloss der Kantonalvorstand die Veröffentlichung im «Pädagogischen Beobachter» und liess den Kandidaten des Oberseminars einen Separatabzug überreichen. (PB Nrn. 2 und 4/1963.)

M. S.

H. Reorganisation der Oberstufe

(Jahresbericht 1961, Seite 25)

1. Uebertrittsnoten

Nach einer Erhebung der Oberstufenkonferenz haben 27 Landgemeinden und die Stadt Zürich auf Beginn des Schuljahres 1961/62 die Neuordnung der Oberstufe eingeführt. In diesem Zusammenhang ist angeregt worden, die Frage zu prüfen, ob es nicht richtiger wäre, den Sechstklasslehrern zu gestatten, einen Schüler auch dann für die Oberschule anzumelden, wenn sein Zeugnisdurchschnitt in Rechnen und Sprache die Note 3,5 erreicht. Der Kantonalvorstand und die übrigen Stufenkonferenzen erachten den Zeitpunkt für eine solche Prüfung mangels tragfähiger Grundlagen als verfrüht.

2. Schulzeugnis nach Ablauf der Bewährungszeit

In Zusammenarbeit mit den betreffenden Stufenkonferenzen wurde abgeklärt, wie das Zeugnis für einen Schüler aussehen soll, der nach der Bewährungszeit der Sekundarschule oder der Realschule zurückgewiesen werden muss. Man einigte sich mit der Erziehungsdirektion dahin, dass diesen Schülern an Stelle eines regulären Zeugnisses lediglich ein Notenblatt abgegeben wird, das zugleich als Ausweis für die Erfüllung der Schulpflicht während dieser Zeit dient.

3. Anrechnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Real- und Oberschule an die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Die nach § 91 des Volksschulgesetzes mögliche teilweise Unterrichtsbefreiung der Real- und Oberschülerinnen beim Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist durch den Regierungsrat für Lehrtöchter von 180 auf 150 Stunden, in den übrigen Kursen von 240 auf 180 Stunden herabgesetzt worden. Diese Anrechnung erscheint der Lehrerschaft als ungenügend, da die Schülerinnen doch in der Realschule 520 bis 560 Stunden Handarbeitsunterricht und 400 Stunden Haushaltungsunterricht erhalten.

I. Lehrpläne und Reglemente

1. Lehrplan der Sekundarschule

Im Berichtsjahr sind auf kantonalem Boden keine wesentlichen Fortschritte bezüglich des Lehrplanes der Sekundarschule erzielt worden. Zunächst sind noch Abklärungen innerhalb der Sekundarlehrerschaft vorzunehmen.

2. Stundenplanreglement

(Jahresbericht 1961, Seite 27*)

Anfangs Februar hat der Erziehungsrat das im Vorjahr vorbereitete und in den Dezember-Kapiteln begutachtete Stundenplanreglement genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1962/63 in Kraft gesetzt. Die von der Lehrerschaft begehrten Aenderungen wurden weitgehend berücksichtigt.

* Im Jahresbericht 1961 sind auf Seite 27 die Jahreszahlen 1962 durch 1961 zu ersetzen.

3. Reglement betreffend Klassenlager

(Jahresbericht 1961, Seite 28)

Die Inkraftsetzung des Reglementes betreffend Klassenlager konnte im Berichtsjahr noch nicht erfolgen, weil über die Subventionierung auf Grund eines Antrages des Regierungsrates an den Kantonsrat Beschluss gefasst werden muss. Vorgeschlagen ist die Bereitstellung eines Kredites für die Jahre 1963 bis 1966 von insgesamt Fr. 40 000.- im Jahr. In der Weisung des Regierungsrates wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung dem Lehrer freigestellt ist, wobei er einer Bewilligung der Schulpflege bedarf. Dem Begehren der Lehrerschaft entsprechend ist aber auch von einem Obligatorium für die Schüler abgesehen worden. Es soll in dieser Hinsicht kein Zwang auf die Eltern ausgeübt werden. Aus der Unentgeltlichkeit des Unterrichts wird abgeleitet, dass die Schule die Kosten zu tragen habe. Die Eltern können zu einem angemessenen Verpflegungsbeitrag herangezogen werden. Um die Durchführung von Lagern zu erleichtern, werden den Gemeinden nach Beitragsklassen abgestufte Staatsbeiträge in Aussicht gestellt. Der Kantonsrat wird erst im neuen Jahr dazu Stellung nehmen.

4. Reglement über Sonderklassen

In Ausführung von § 71 des Volksschulgesetzes hat der Erziehungsrat die näheren Bestimmungen über Sonderklassen zu erlassen. Zu deren Vorbereitung wurde eine Kommission eingesetzt, die sich unter Beizug von Fachleuten einlässlich mit den sich ergebenden Fragen auseinandersetzte und einen Entwurf für ein Reglement über die Sonderklassen, Sonderschulung, Entlassung aus der Schulpflicht und über die Sonderkindergärten ausarbeitete. Dieser ist vom Erziehungsrat den Schulkapiteln und den Schulbehörden zur Begutachtung unterbreitet worden.

K. Lehrerbildung

(Jahresbericht 1961, Seite 30)

1. Ausbildung der Primarlehrer

Der Lehrermangel dauert an. Wohl konnte immer wieder durch den Einsatz von verheirateten Lehrerinnen, von pensionierten Lehrkräften und auch Studenten einer beträchtlichen Zahl verwaister Klassen geholfen werden. Bedenklich ist aber, dass nach wie vor auch die in Ausbildung stehenden Oberseminaristen im Vikariatsdienst eingesetzt werden müssen, wodurch ein unerwünschter Eingriff in die Ausbildung der jungen Leute, deren Ausbildungszeit ohnehin kurz bemessen ist, erfolgt. In politischen Parteien und weiteren Gremien ist die Ausbildung der Lehrer immer häufiger Gegenstand von Diskussionen. Auch der Erziehungsrat befasst sich mit diesem Problem. In Konferenzen der Schulleiter der Lehrerbildungsanstalten wurde Stellung genommen zu einigen Grundfragen, und eine erziehungsrätliche Kommission, in der auch die Lehrerschaft vertreten ist, befasst sich unter dem Vorsitz von Erziehungsrat Suter mit der Ueberprüfung der Primarlehrerausbildung. Der Synodalvorstand hat eine Reihe von Anregungen gesammelt und sie dieser Kommission unterbreitet. Manche derselben bedürfen aber einer eingehenden und kritischen Sichtung und Prüfung. Eine gründliche Allgemeinbildung und eine intensive berufliche Ausbildung sind weiterhin dringend nötig.

2. Ausbildung der Sekundarlehrer

(Jahresbericht 1961, Seite 31)

Entsprechend dem Begehren der Sekundarlehrer auf Ueberprüfung der Sekundarlehrerausbildung war im Vorjahr die Bildung einer Studienkommission angeregt worden. Die Erziehungsdirektion war grundsätzlich dazu bereit, überliess es aber der Lehrerschaft, zu entscheiden, ob eine eigene oder eine erziehungsrätliche Kommission die ersten Vorbereitungen an die Hand nehmen sollte. Nachdem die letztere vorgezogen worden war, verlangte die Erziehungsdirektion eine nähere Umschreibung der Ziele und Forderungen. In Verbindung mit dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz wurde Ende Mai eine entsprechende Eingabe eingereicht. Der Erziehungsrat stimmte der Bildung einer Kommission zu. Es sollen ihr angehören: Herr Prof. Dr. Leo Weber als Präsident, Herr Dr. Schlatter, Erziehungssekretär, je ein Dozent der Phil. Fakultät I und II, Herr Erziehungsrat Suter, ein Lehrer der Uebungsschulen der Sekundarschulstufe, zwei Abgeordnete der Sekundarlehrerkonferenz und ein gemeinsamer Abgeordneter des ZKLV und der Synode, ferner ein Aktuar, der von der Sekundarlehrerkonferenz zu bestimmen wäre. Als Abgeordneter des ZKLV wurde im Einvernehmen mit dem Synodalvorstand Sekundarlehrer Arthur Wynistorf gewählt. Die Kommission hat ihre Arbeit im neuen Jahr aufgenommen.

3. Oberseminar

(Jahresbericht 1961, Seite 32)

Im Anschluss an die a. o. Delegiertenversammlung wies Kollege Manz auf die stiefmütterliche Behandlung des Oberseminars durch die Regierung hin und verlangte dringend die Errichtung eines Oberseminargebäudes, damit der kantonalen Lehrerbildungsanstalt mit ihren über 300 Schülern endlich statt der Baracken ein eigenes Gebäude mit entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann. Obwohl auch in der Presse wiederholt auf die für den Kanton Zürich unrühmliche Situation hingewiesen wurde, ist noch nichts Greifbares geschehen. Wohl bestehen Pläne für eine Verbesserung. Ihre Verwirklichung aber lässt ungebührlich lange auf sich warten.

Schlimm steht es auch um die Kontinuität in der Ausbildung der Oberseminaristen. Sie wird in einem viel zu grossen Ausmass durch den Einsatz der jungen Leute im Vikariatsdienst behindert. Gegenwärtig zählt das Oberseminar 288 Schüler, 105 männliche und 183 weibliche. Im Vorjahr waren es 242 (95+147).

4. Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern

(Jahresbericht 1961, Seite 32)

Der erste Umschulungskurs ist im Oktober 1961 zu Ende gegangen. Von den 533 angemeldeten Berufsleuten waren im Jahre 1959 nach Absolvierung eines Vorkurses 68 Kandidaten in die zweijährige Ausbildung aufgenommen worden; 65 davon haben sich der Schlussprüfung unterzogen und 63 wurden patentiert.

Für den zweiten Umschulungskurs hatten sich 380 Bewerber gemeldet. Im Oktober 1962 erwarben 42 das Primarlehrerpatent. Sie wurden sofort im Schuldienst eingesetzt.

Der dritte Umschulungskurs wies nur noch 280 Anmeldungen auf. Davon stehen gegenwärtig noch 36 in der Ausbildung.

Für den vierten Umschulungskurs meldeten sich 185 Bewerber. Davon wurden 55 in den Vorkurs aufgenommen. Der Hauptkurs zählt gegenwärtig 21 Teilnehmer. Die Auslese der Kandidaten erfolgte nach dem gleichen bewährten Verfahren wie in den Vorjahren. Der Kantonsrat bewilligte wieder einen Kredit von Fr. 500 000.-.

Für den fünften Umschulungskurs läuft die Anmeldefrist im Januar 1963 ab. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wird es der letzte sein. Es zeigt sich aber auch immer deutlicher, dass die Reserven an Leuten, die für diese Ausbildung in Frage kommen, weitgehend erschöpft sind. Die Lehrerschaft ist nicht unglücklich, wenn nun wieder der normale Ausbildungsweg beschritten werden muss.

5. Seminar für Real- und Oberschullehrer

Mangels einer genügenden Anzahl von Interessenten konnte das Seminar für Real- und Oberschullehrer auf Frühjahr 1962 noch nicht eröffnet werden. Dies wird aber im Frühjahr 1963 geschehen. Die Ausbildung nach der Uebergangslösung ist endgültig abgeschlossen.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN
DES KANTONALVORSTANDES

6. Sitzung, 7. Februar 1963, Zürich

Der Fall eines der *Sparversicherung* zugeteilten Kollegen wird der Erziehungsdirektion unterbreitet.

Die *ausserordentliche Zulage pro 1962* wird an *F-Rentner* nicht ausgerichtet, da diese Kollegen am 1. Dezember 1962 nicht mehr im Staatsdienst gestanden haben. Dafür wird ihnen für die Rente die wesentlich höhere neue Besoldung angerechnet.

Die mit einer *Charge im SLV* betrauten Mitglieder des ZKLV werden angefragt, ob sie sich für eine *weitere Amtsdauer* zur Verfügung stellen werden. Eine endgültige Liste kann erst nach der DV des ZKLV erstellt werden.

Verschiedene Kollegen haben sich nach den *Steuerabzügen* erkundigt. Sie wurden auf den «Pädagogischen Beobachter» Nr. 3/1963 aufmerksam gemacht, der den Separatabonnetten leider wegen eines Versehens der Spedition mit 14 Tagen Verspätung geliefert wurde.

In einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern der Oberstufenkonferenz wird beschlossen, dass die Frage der *Uebertrittsbestimmungen in die Realschule und Oberschule* zuerst zwischen Mittel- und Oberstufenlehrerschaft besprochen werden sollte. Allfällige Aenderungen am gegenwärtigen Modus dürften sich nach einer längeren Erfahrungszeit eher verwirklichen lassen.

K-li